

**Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den praxisintegrierten Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 18.05.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516) hat der Fachbereich Technik (i. Aufbau) der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den praxisintegrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bielefeld vom 21.12.2009 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2010 Nr. 01 vom 05.01.2010) wird wie folgt geändert:

§ 2 (Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad)

Abs. 1:

Es wird ergänzt:

„...und dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder an einer Universität.“

§ 3 (Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen)

Absatz 2:

Es wird geändert/ergänzt:

„allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife“

„in der jeweils geltenden Fassung“

Absatz 3:

Es wird ergänzt:

Der Praxisbetrieb erklärt hierbei, dass der/dem Studierenden in den Praxisphasen des Studiums die erforderliche wirtschaftsingenieurmäßige Praxistätigkeit ermöglicht wird.

Absatz 4:

Es wird geändert / ergänzt:

„Trotz Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

Absatz 5-7:

Der § 5 der derzeit gültigen PO vom 21.12.2009 wird im § 3 integriert bzw. in den Sätzen 5-7 angefügt.

Im Absatz 7 wird gelöscht: „Verkündungsblatt der FH Bielefeld-Amtliche Bekanntmachungen-2006; Nr. 19, Seite 151-154“

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Absatz 3:

Es wird ergänzt:

Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.“

Absatz 4:

Es wird ergänzt:

Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Alle Pflichtmodule sind in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und angerechnet werden.

Absatz 5 (vormals Satz 3):

Es wird geändert:

„Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4.....“

Alle nachfolgenden §§ erhalten aufgrund der Integration des § 5 in den § 3 sowie der Änderung der Anordnung in eine zeitlich aufeinander abgestimmte Reihenfolge eine neue Aufzählungsnummer!

§ 5 (vormals 6) Regelstudienzeit, Semesterstruktur, Studienumfang

Absatz 1:

Es wird ersetzt:

„Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester zwischen 20 und 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet.“

Es wird gelöscht: „.....die Wahlpflichtmodule innerhalb der technischen Fächer sind in den Anlage 1 und 2

Absatz 3:

Es wird gelöscht: „empfohlene“

§ 6 (vormals 7) Arten des Lehrangebots

Änderung der Nummerierung

Absatz 1:

Es wird gelöscht: „Das notwendige Lehrangebot enthält

Es wird ergänzt: „sowie Zusatzmodule“

Absatz 2:

Es wird gelöscht: „die als Prüfungsmodule gewählt und mit einer Modulprüfung..“

Absatz 3:

Es wird ersetzt: § 33 (Querverweis)

Absatz 4:

Es wird ergänzt: „Die in den Praxismodulen zu bearbeitenden Themen müssen wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Bezug haben..“

§ 7 (vormals 8) Umfang und Gliederung der Prüfungen)

Absatz 1:

Es wird ersetzt: „...gelten die Regelungen gemäß §§ 22-32“ (Querverweis)

Absatz 3:

Es wird ergänzt:

Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Werden in einem Semester keine Modulprüfungen erfolgreich absolviert, ist die oder der Studierende angehalten, eine Beratung durch die Studiengangsleitung wahrzunehmen.

§ 10 (vormals 13) Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

Änderung der Nummerierung

Absatz 4:

Es wird ersetzt: „wenn sie in einer Einstufungsprüfung gemäß § 3 erbracht worden sind.“ (Änderung Querverweis)

§ 11 (vormals 16) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

Änderung der Nummerierung

Absatz 3:

Es wird gelöscht: „ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit“.

§ 12 (vormals 17) Mündliche Prüfungen

Änderung der Nummerierung

Absatz 2:

Die weibliche Form des Besitzenden wird eingefügt.

Absatz 5:

Es wird gelöscht: „die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen...“

§ 13 (vormals 18) Hausarbeiten

Änderung der Nummerierung

Absatz 1:

Es wird ergänzt: „§ 12 Abs. 2 bis 5 sind auf den Fachvortrag entsprechend anzuwenden.“

Absatz 4:

Es wird ersetzt: „beim zuständigen Prüfungsamt“ abzuliefern.

Es wird gelöscht: „und dem Prüfungsamt in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu geben“.

§ 14 (vormals 19) Projektarbeiten

Änderung der Nummerierung

Absatz 3:

Es wird ergänzt: „Präsentation durch die einzelne Studierende“

Absatz 4:

Es wird ersetzt: „§ 12 Abs. 2 bis 5 sind auf die Präsentation entsprechend anzuwenden“

Absatz 6:

Wird gelöscht, da Querverweis auf § 12 Abs. 2 bis 5

§ 15 (vormals 20) Performanzprüfungen

Änderung der Nummerierung

§ 16 (vormals 21) Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

Änderung der Nummerierung

§ 17 (vormals 14) Zulassung zu Modulprüfungen

Änderung der Nummerierung

Absatz 1:

Es wird ergänzt: „3. erforderliche Prüfungsvorleistungen gem. Modulhandbuch (s. Anlage 2) erbracht hat“

Absatz 2:

Es wird gelöscht: „bei Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters“

Absatz 3: der Absatz wird als neuer Punkt aus dem Fließtext heraus gesetzt

Es wird ersetzt: „die im Absatz 1, 1-3 genannten Voraussetzungen..“

§ 18 (vormals 15) Durchführung von Modulprüfungen

Änderung der Nummerierung

Absatz 1:

Es wird gelöscht: „Die Modulprüfungen zu den Modulen des ersten bis einschließlich des sechsten Semesters werden mind. zweimal pro Kalenderjahr angeboten“.

Absatz 5:

Es wird ersetzt: „innerhalb des Absatz 6 festgelegten Zeitrahmens..“

§ 19 (vormals 22) Bewertung von Prüfungsleistungen

Änderung der Nummerierung

§ 20 (vormals 11) Wiederholung von Prüfungsleistungen

Änderung der Nummerierung

Absatz 1:

Es wird gelöscht:

- „bei Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters“
- „die automatische Anmeldung für die Wiederholungsprüfungen von Modulprüfungen höherer Semester kann durch fristgerechte Abmeldung aufgehoben werden“

Es wird ersetzt:

„Wiederholungsprüfungen werden regelmäßig innerhalb der im Abschluss auf den regulären Prüfungstermin folgenden Praxis- und Theoriephase angeboten.

Es wird ergänzt:

Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung soll in der Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden; sie ist in jedem Fall von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

Absatz 4:

Es wird ergänzt: „Eine durch Krankheit oder vergleichbarer unabwendbarer Verhinderung versäumte Prüfung ist unmittelbar zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

§ 21 (vormals 12) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Änderung der Nummerierung

Absatz 2:

Es wird ersetzt: „Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, erfolgt eine automatische Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. „

§ 22 (vormals 23) Praxisphase

Änderung der Nummerierung

§ 23 (vormals 24) Theoriephase

Änderung der Nummerierung

Absatz 2:

Es wird ersetzt: „im Rahmen des betreuten Selbststudiums“

Es wird gelöscht: „Das betreute Selbststudium wird durch elektronische....“

§ 24 (vormals 25) Eignung der Praxisstelle

Änderung der Nummerierung

Es wird ersetzt: „Die Eignung einer Praxisstelle wird von einer/einem Lehrenden des Fachbereiches....“

§ 25 (vormals 26) Vertrag für die Praxisphase

Änderung der Nummerierung

§ 26 (vormals 27) Kooperationsvereinbarung

Änderung der Nummerierung

§ 27 (vormals 28) Betreuung der Studierenden in der Praxisphase

Änderung der Nummerierung

Es wird ersetzt:

Die Studierenden werden während der Praxisphase von einer/einem Lehrenden betreut. Die Studierenden ermöglichen wenigstens einmal während der Praxisphase der/dem betreuenden Lehrenden einen Einblick in die von ihnen ausgeübte Tätigkeit.

§ 28 (vormals 29) Bachelorarbeit

Änderung der Nummerierung

Absatz 2:

Der Absatz wurde wie folgt abgeändert:

„Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrende gem. § 9 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. In diesem Fall kann die/der externe Betreuer/in, sofern sie/er ebenfalls die Voraussetzungen des § 9 erfüllt, als Zweitprüfer/in zugelassen werden.“

Absatz 3:

Die Vorgehensweise wurde geändert und der Absatz entsprechend neu formuliert:

„Die Studierende/ der Studierende reicht nach Abstimmung mit der/dem gewünschten Erst- und Zweitprüfer/in ein Thema für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ein. Auf den Vorschlag der/des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten“

§ 29 (vormals 30) Zulassung zur Bachelorarbeit

Änderung der Nummerierung

Absatz 2:

Es wird ersetzt: „wer die Modulprüfungen bis auf zwei bestanden hat“.

Absatz 3:

Es wird ersetzt: „1. Die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen“

Es wird ergänzt: „welche prüfende/n Person/en..“

Absatz 5:

Es wird ersetzt: „1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzung.“

§ 30 (vormals 31) Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Änderung der Nummerierung

Absatz 1:

Es wird ersetzt: „das von der/den betreuenden Person/en bestätigte Thema der Bachelorarbeit...“

Absatz 3:

Es wird ersetzt: Im Fall der Wiederholung gem. § 20 ist die Rückgabe...(Querverweis).

§ 31 (vormals 32) Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

Änderung der Nummerierung

Abs. 1:

Es wird ergänzt: „Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

Absatz 2:

Es wird ersetzt (Satz 1 – 3): „Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, welche die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 erfüllen müssen und von denen mindestens eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Bei Ausfall einer prüfenden Person wird die Vertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die /der Erstprüfer/in soll grundsätzlich der Professorenschaft angehören.“

§ 32 (vormals 33) Kolloquium

Änderung der Nummerierung

Absatz 3:

Es wird ersetzt: „§ 29 Abs. 5 (Querverweis).“

Absatz 4:

Es wird ersetzt: „§ 31 Abs. 2“ und „31 Abs. 2“ (Querverweise)

§§ 33 – 39 (Teil V und VI)

Lediglich Änderung der Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen!

Anlage 1, (Studienplan, Wahlpflichtkatalog)

Die Anlage 1 wird entsprechend beigefügtem Studienverlaufsplan / Wahlpflichtkatalog geändert.

Für die Studierenden der Semester 1 bis 3 gilt:

1. Semester	Das erste Semester bleibt unverändert; lediglich Änderung der Formulierung von „Physik und Umwelt“ in „Physik“
2. Semester	Das Modul „Externes Rechnungswesen“ wird ergänzt um den Teilbereich

	„Finanzierung“.
	Das Modul „Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik“ wird geändert in „Elektrotechnik/Elektronik (Formulierung)“
3. Semester	Die Spezialisierungssequenzen werden durch einen Wahlpflichtkatalog ersetzt.
	Das Modul „Internes Rechnungswesen“ wird ergänzt um den Teilbereich „Investition“.

Anmerkung zum Bestandsschutz:

Das Ersetzen der Spezialisierungssequenzen durch einen Wahlpflichtkatalog wird aufgrund der flexibleren Handhabung sehr begrüßt.

Den Studierenden mit Studienbeginn WS 2009 wird ein freiwilliger Workshop angeboten, in denen die Inhalte „Finanzierung“ und „Investition“ vermittelt werden. Der Workshop schließt mit einer Teilnahmebescheinigung, welche dem Zeugnis in Form einer Zusatzbescheinigung angehängt wird / werden kann.

Anlage 2, Modulbeschreibungen

Anlage wird noch erstellt.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Technik (im Aufbau) vom 12.04.2011.

Bielefeld, 18.05.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff